

# Amtliches Kreisblatt

für den  
Kreis St. Goarshausen.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreisausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Rellamen: Wie im Hauptblatt. Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidels, Oberlahnstein.  
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidels in Oberlahnstein.

Nr. 33.

53. Jahrgang.

1915.

## An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nach § 1016 der Reichsversicherungsordnung hat jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs versicherte Betriebsamte oder Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter) beschäftigt hat, mit Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte oder Facharbeiter im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn tatsächlich bezogen hat, oder welcher für ihn anzutrechnen ist.

Die Gehaltsbezüge und die Geldwerte für die Naturalbezüge und die dem Gehalt oder Lohn gleichzuachtenden Tantiemen sind unter Angabe der Zeit, für welche dieselben bezahlt wurden, genau einzutragen.

In Spalte 2 dieser Nachweisungen sind die Betriebsbeamten und Facharbeiter namentlich einzutragen, und ist hier auch anzugeben als was der betr. beschäftigt war z. B. Maschinenführer.

In Spalte 3 ist anzugeben, wie lange die Beschäftigung gedauert hat, z. B. 3 Monate, 2 Wochen, 4 Tage.

In Spalte 4 ist anzugeben, welcher Betrag für die ganze Dauer der Beschäftigung in bar bezahlt wurde (nicht tageweise).

In Spalte 5 ist anzugeben, welcher Art die Naturalleistungen waren, z. B. freie Kost und Logis.

In Spalte 6 ist anzugeben, welchen Geldwert die Naturalbezüge nach dem ortsüblichen Durchschnittswerte für die Gesamtdauer der Beschäftigung hatten (nicht tageweise).

Die Nachweisung ist von dem betr. Betriebsunternehmer, bei Genossenschaften — z. B. Dreschgenossenschaften — von dem Vorsitzenden der Genossenschaft zu unterschreiben.

Bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes sind auch Tantiemen zu berücksichtigen, wenn diese den Charakter von Gehalt oder Lohn haben.

Als Betriebsbeamte sind nach § 44 Abs. 1 des Statuts diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirtschaftsbetriebe oder in einem Teile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmens tätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken (Gutsverwalter, Inspektoren, Wirthschafter, Revierförster, Förster, Schäfereimeister, Molkereimeister, Kuhmeister, Oberschweizer). (Vergl. auch Ziffer 6 des Vordrucks unter Anmerkung auf dem Formular S. f. 1 zu den Lohnnachweisungen.)

Als Betriebsbeamte sind nicht anzusehen: Feldschützen, Baumwärter und Wegewärter.

Als Facharbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, welche im Gegensatz zu den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten eine technische Fertigkeiten erfordernde

Stellung einnehmen. Nach § 44 Abs. 2 des Statuts sind jedoch innerhalb der Hessen-Nass. Landw. Berufsgenossenschaft als Fachleute nur anzusehen: Kunstmärtner, die Meister und die selbständigen Arbeiter der Brennereien, Ziegeleien, Mühlen und Schmiede, sowie Stellmacher, Küfer und Maschinenführer, sofern diese Betriebe als landw. Nebenbetriebe mit versichert sind.

Nicht als Facharbeiter anzusehen sind dagegen insbesondere an den Dreschmaschinen beschäftigten Einleger.

Selbständige Betriebsunternehmer sind in ihrem Betriebe als Betriebsbeamte und Facharbeiter nicht anzusehen.

Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande bleiben, die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bzw. Sektionsvorstand erfolgt.

Außerdem können diese Genossenschaftsmitglieder vom Genossenschaftsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt und im weiteren gegen Betriebsunternehmer aus Ordnungsstrafen bis zu 500 M erlaubt werden, wenn die eingereichten Nachweisungen tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Der Einreichung der Nachweisung sehe ich bis spätestens 1. Januar 1916 entgegen.

St. Goarshausen, den 1. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Sektion St. Goarshausen  
der Hessen-Nassauischen landwirtsch. Berufsgenossenschaft,  
Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

## An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten für das 3. Vierteljahr des Steuerjahrs 1915 ersuche ich nebst den Zusammenstellungen nach Muster II und III bestimmt bis 20. d. Mts. vorzulegen. Der Termin darf nicht überschritten werden.

St. Goarshausen, den 6. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.  
Berg, Geheimer Regierungsrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche der §§ 18 f. des V. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

### § 1 — Einziger Paragraph —

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Januar d. Js. (Reg.-Amtsblatt, Sonderblatt S. 9), betreffend die Untersuchung pp. des aus Ostpreußen eingeführten Klauenviehs, wird hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1915.

Der Regierungspräsident.  
J. V. v. Gizele.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 29. November 1915.

Der Königliche Landrat.  
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Auf die im Nr. 46 des Regierungsamtsschattes von 1915 Seite 375—377 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Handverkaufslage für Krankenlizenzen mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 6. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.  
Berg, Geheimer Regierungsrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Das eingesandte Veranlagungsmaterial für 1916 ist zum Teil unvollständig, es fehlen unter Anderem die ausgesallenen Kartenblätter, Hypothekenmitteilungen, Forensal-Verzeichnisse, Lohnlisten usw.

Ich ersuche alle in der dortigen Registratur noch vorhandenen Unterlagen für die Staatssteuerveranlagung umgehend einzusenden.

St. Goarshausen, den 8. Dezember 1915.

Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.  
Berg, Geheimer Regierungsrat.

#### Berordnung

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festung Coblenz:

1. Gewerblichen Betrieben ist es verboten, zum Zwecke der Aufertigung von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer nach dem Truppenteil oder der näheren militärischen Bezeichnung des betr. Kriegsteilnehmers zu fragen, darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln oder solche Bezeichnungen auf den Gedenkblättern zu vermerken.
2. Der Vertrieb von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer im Haushandel ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. November 1915.  
18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Himmighofen und Nöchern des diesseitigen Kreises amtlich festgestellt ist, gelten die von mir unterm 29. November ds. Js. — Kreisblatt Nr. 278 — erlassenen Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen auch für diese Gemeinden

St. Goarshausen, den 9. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.  
Berg, Geheimer Regierungsrat.

#### Nachrichten

##### über den Eintritt in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute für den Unteroffizierstand kostengünstig auszubilden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit ergänzen, wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere Verwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu

werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei einer Unteroffizierschule (in Biebrich, Ettlingen, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R. und Weikenfelde) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg in Pommern, Jülich, Neubreisach, Weilburg und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenseinzeugnis der Polizeiobrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten oder etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando usw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 6 erwähnte Verpflichtung, die vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

3. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 Zentimeter und einen Brustumfang von 70 bis 76 Zentimeter haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör u. fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettlägerer dürfen nicht aufgenommen werden.

4. Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung durch Vermittlung der Bezirkskommandos, nachdem der Anwärter das 15. Lebensjahr vollendet hat. Hauptinstellungstage sind der 15. April und der 15. Oktober.

5. Die Ausbildung in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.

6. Die Böblinge der Unteroffizierschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zu.

Aus der Unteroffizierschule muß der Böbling in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule übertragen.

Für jeden vollen oder begonnenen Monat des Aufenthalts auf der Unteroffizierschule muß er zwei Monate, im ganzen höchstens vier Jahre, für den Aufenthalt auf der Unteroffizierschule ebenfalls vier Jahre nach seiner Überweisung an einen Truppenteil im Heere dienen.

Wenn ein Böbling dieser Verpflichtung nicht oder nicht völlig nachkommt, sind die für ihn in der Unteroffizierschule aufgewendeten Kosten zu erstatten. — Wird ein Böbling dagegen als ungeeignet aus der Unteroffizierschule oder der Unteroffizierschule entlassen oder wird bei einem Truppenteil die Dienstverpflichtung im dienstlichen Interesse aufgehoben, so sind Kosten nicht zu erstatten.

7. Bei dem Übertritt in die Unteroffizierschule leistet der Freiwillige den Fahneneid und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

8. Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die Unteroffizierschüler in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Luftsicher-Bataillon, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugewiesen werden.

9. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.



gündlicher Personen zurückschaffen ist. Sie tragen monatelange häusliche Beaufsichtigung und schlechter Umgang die Schuld. Dringend muß daher den Eltern, und wenn der Vater im Felde oder tagsüber an der Arbeit ist, den Müttern ans Herz gelegt werden, ein sorgfames Auge auf die heranwachsenden Söhne zu haben. Nicht die Fürsorge-Erziehung, die in vielen Fällen eintreten mußte, sondern die elterliche Einwirkung ist die wünschenswerte Grundlage für die sittliche Heranbildung der Jugend. Mögen die Eltern dazu beitragen, daß auch künftig in unserem Vaterlande, wie heute im Weltkriege, große Aufgaben ein tüchtiges Geschlecht vorfinden." Dieser Mahnruf ist gewiß jedem Jugend-, Volks- und Vaterlandsfreunde aus der Seele geschrieben!

Am 11. Dezember v. Jz. verloren die Franzosen in Flandern bei einem abgeschlagenen Angriff östlich Langermark etwa 200 Tote und 340 Gefangene. Im Argonnenwald nahmen unsere Truppen einen wichtigen französischen Stützpunkt durch Minensprengung. Der Gegner hatte starke Verluste an Toten und Verschütteten. Außerdem machten wir 200 Gefangene. An der ostpreußischen Grenze warf unsere Kavallerie russische Reitertruppen zurück und machte 350 Gefangene. Der Admiralstab teilte mit, daß der an der Schlacht bei den Fasslandinseln beteiligt gewesene Kreuzer „Nürnberg“ von den ihn verfolgenden englischen Kriegsschiffen zum Sinken gebracht wurde.

In den Karpathen legten die österreichisch-ungarischen Truppen ungeachtet aller Schwierigkeiten des winterlichen Gebirgsgeländes ihren Vormarsch unter fortwährenden siegreichen Gefechten fort, in denen am 11. Dezember über 2000 Russen gefangen genommen wurden. Die Pässe westlich des Luplower Passes befanden sich wieder in den Händen unserer Verbündeten. Im Raum südlich Gorlice begannen größere Kämpfe. Die Schlacht in Westgalizien, deren Front sich aus der Gegend östlich Thymark bis in den Raum östlich Krakau hinzog, dauerte fort. Es brachen wieder mehrere Angriffe der Russen im österreichischen Artilleriefeuer zusammen. Die Lage in Polen änderte sich nicht. Die Besatzung von Przemysl brachte von ihrem letzten Angriff 700 gefangene Russen und 18 erbeutete Maschinengewehre mit sehr viel Munition zurück.

### Bermischtes.

\*\* **Vom Lande**, 9. Dez. (Mahnur zu einer besseren Überwachung der Jugend in ernster Kriegszeit.) Unsere Jugend bietet in der gegenwärtigen großen und ernsten Zeit ein Bild, das uns auf der einen Seite mit Freude und Erhebung erfüllt, indem sie von den kriegerischen Vorgängen und den Heldentaten der Väter begeisterten Anteil nimmt, auf der anderen Seite aber auch Sorgen bereitet, indem ihr Verhalten vielfach zu dem Ernst der Zeitverhältnisse im Widerspruch steht. So sind die Klagen über Verrohung und Ausschreitungen der Jugend allgemein geworden. Die Gründe liegen wohl darin, daß in vielen Fällen in den Familien der Vater, der Hauptträger der Zucht, fehlt, und die Kinder daher ganz der Autorität der Mutter unterstehen, die jedoch gar oft Milde walten läßt, wo Strafe und Strafe am Platze wären. Auch wird sie vielfach durch die Besorgung des Notwendigsten von der Erfüllung ihrer erzieherlichen Pflichten abgehalten. Ferner kann auch die Schule in gegenwärtiger Zeit, wo so viele Lehrkräfte zur Fahne eingerückt sind und daher starke Mitverschreibung der Klassen eintreten mußte, ihrer erzieherlichen Aufgabe nicht in vollem Umfange gerecht werden, wie bei geregelten Verhältnissen. Aber nicht nur über die schulpflichtige, sondern auch die reifere, schulentlassene Jugend haben sich die Klagen gemehrt, besonders über Eigentumsverlezung, Sucht nach verbotenen Genüssen und andere Verfehlungen gegen Gesetz und gute Sitte. Einen beachtenswerten Mahnruf erläßt in dieser Beziehung die Polizeiverwaltung der Stadt Hagen, der besonders das Elternhaus, und in dem Falle, wo das Familienoberhaupt fehlt, die Mutter an ihre Pflicht erinnert. Derselbe lautet: „Die Vergehen jugendlicher Personen haben sich seit Ausbruch des Krieges in bedenklicher Weise gehäuft. Insbesondere scheint die Neigung zu Eigentumsvergehen erheblich zugenommen zu haben. Vielfach bildet der Trieb nach Vergnügen, Zigarettentauuchen und dergl. die Veranlassung zu Diebstählen, sei es, daß es sich um Gelddiebstähle handelt oder um Diebstähle von Sachen, deren Veräußerung beabsichtigt wird, um Geld für derartige Auslagen zu gewinnen. Es mag dahin gestellt bleiben, worauf die bedauerliche Zunahme der Vergehen ju-

\* **Essen**, 9. Dez. (In flüssigem Eisen verbrannt.) Auf der Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhauen ergoß sich der Inhalt eines Mischers, etwa 400—500 Tonnen flüssiges Eisen, in den Arbeitsraum und die daneben liegenden Ankleideräume. Zwei Arbeiter wurden von dem flüssigen Eisen überrascht. Einer von ihnen verbrannte zu einer unformlichen Masse, der zweite stürzte in einen Wasserklubel und wurde dann von der glühenden Masse bis zur Hälfte des Körpers bedekt. Der Unglüdliche starb ebenfalls auf der Stelle.

\* **Amsterdam**, 6. Dez. Über die gestrige Verhaftung Schröders verlautet, daß sie infolge eines Artikels im Morgenblatte des Telegraaf vom 3. Dez. mit dem Titel: „Das Duzend ist voll“ geschah. Der Artikel wird als Übertretung des § 100 des holländischen Strafgesetzes, der von der Gefährdung der Neutralität handelt, betrachtet. Die darauf festgesetzte Strafe ist im Höchstfalle 6 Jahre Gefängnis. In dem Artikel wird der holländischen Regierung und der Presse vorgeworfen, daß sie unter dem Deckmantel der Neutralität durch eine unverantwortliche Ausfuhrpolitik Deutschland mit den wichtigsten Bedürfnissen versehe und dadurch nicht nur am eigenen Lande, sondern auch an der Menschlichkeit Verrat übe. — Der Mann spielt also im Interesse Englands, das wohl sehr gut bezahlt hat, den freiwiligen Spion und Angeber gegen Holland und diskreditiert das Ansehen und die Aufrichtigkeit der holländischen Regierung. Das schönste ist, daß der rabiate Bursche, wie sein Name zeigt, deutscher Abkunft ist. Ein Psiui über so ein Subjekt.

### Betrügerische Heereslieferanten.

**WTB.** (Nichtamt.) **Berlin**, 6. Dez. In dem drei Wochen währenden Betrugssprozeß gegen Arthur Jacoby u. Gen. wegen Armeelieferungsbetrug vor der vierten Strafkammer des Landgerichts Berlin I erkannte das Gericht in später Nachmittagsstunde auf folgende Urteile: 1. gegen Kaufmann Arthur Jacoby, Inhaber der Schuhwarenfirma Emil Jacoby, fünf Jahre zwei Monate Gefängnis; fünf Jahre Ehrverlust, vier Monate werden auf die erlittene Untersuchungshaft angerechnet; 2. gegen Kaufmann Karl Kohn, Inhaber der Firma Julius Mandelbaum u. Co., München, vier Jahre sechs Monate Gefängnis, fünf Jahre Ehrverlust, vier Monate werden auf die erlittene Untersuchungshaft angerechnet; 3. gegen den Kaufmann Ernst Schmidt (Mariendorff) ein Jahr sechs Monate Gefängnis, zwei Monate werden auf die erlittene Untersuchungshaft angerechnet; 4. gegen den Lageristen Wolfgang Urban (München) auf vier Monate Gefängnis; 5. gegen den Lageristen Franz Epple (München) auf drei Monate Gefängnis; 6. gegen den Reisenden Joseph Kohn (München) auf Freisprechung. — In der Urteilsbegründung wird besonders folgendes hervorgehoben: Der Gerichtshof erachtet das Vorliegen des Landesverrats nach § 89 des Strafgesetzbuches nicht gegeben, auch nicht die Verlegung des § 329 des Strafgesetzbuches wegen Nichterfüllung behördlicher Aufträge für Armeelieferungen, da sich das Gesetz nur auf deutsche Behörden bezieht. Dagegen machten sich die Angeklagten des Betrugs gegen den österreichisch-ungarischen Staat im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches schuldig.

Bei der Strafzumerung wird erwogen, daß sich Deutschland mit seinem Bundesgenossen Österreich-Ungarn im hartem Ringen um Selbständigkeit und Freiheit befindet.

#### Weibliche Einbrecher.

Die Emanzipationsbestrebungen führen allmählich dazu, daß das Weib dem Manne auf allen Gebieten Konkurrenz zu machen versucht. Bisher war der „Beruf“ als Einbrecher lediglich den Männern vorbehalten, aber das sind vergangene Zeiten. Denn seit kurzem haben sich die Büffetthalterin Anna R. in Köln und ihre Freundin, die Haushälterin Veronika B. in Köln Mülheim, ebenfalls dieser Tätigkeit gewidmet, und zwar mit Erfolg. Zunächst bestahlen sie ihre Hausherrin und dann sah sich das kluge „Bröschchen“ nach neuer Diebesarbeit um. Es hatte nun erfahren, daß eine im Nebenhause wohnende Dame von Köln nach Königsberg ziehen wollte. Neugierig wie es ist, schlich es sich in das Haus und guckte durchs Schlüsselloch. Da sah es, daß die Balkontür offen stand und nun turnten die Weiber mit Lebensgefahr bis auf den Balkon, brachen in dem Zimmer verschiedene Behältnisse auf, und stahlen viele sehr teure Kleider und Schmuckgegenstände. Da nun die meisten männlichen Einbrecher schließlich erwischt werden und vor die Strafkammer kommen, werden sie es wohl ganz in der Ordnung gefunden haben, daß ihnen das gleiche passierte. Nur waren sie gesprächiger vor Gericht als die meisten ihrer männlichen Kollegen. Keiner wollte den Plan ausgeheckt und die andere verleitet haben. Das Gericht hielt die Frauenrechtlerinnen für gleichwertig; deshalb lauteten auch beide Strafen auf neun Monate Gefängnis.

#### Weihnachtszeit.

Von den Fenstern liegen Wolken, — Dichte Nebelwogen schwer, — über Türmen, über Dächern — Braust es wie ein wildes Heer. — Kindchen schmiegt sich tief ins Bettchen, — In die Kissen warm und weich, — Träumt von Mutterlieb umfangen, — Sich ins goldne Himmelreich. — Fern der Vater, und die Mutter — Schaut drum oft so müde und matt, — Doch das Kleine darf's nicht hören, — Als wär sie des Lebens fett. — Flüsternd klingt ein fragend Stimmlchen — Aus des Kindes Kirschenmund: — „Mütterchen, wird auch im Kriege — Uns die heil'ge Weihnacht fund? — Schreib's dem Vater hin zum Felde, — Zu bestell'n dem Weihnachtsmann, — Daz der's ja nicht tut vergeßen — Und klopft bei uns pünktlich an!“

Hans Wald.

#### Zeitgemäße Betrachtungen.

##### Weihnachtsgaben.

Weihnachtspakete bringt die Post — nach Süd und Nord, nach West und Ost — von nöten ist's in allen Fällen — dieselben zeitig zu bestellen! — — Die besten unserer Weihnachtsgaben — gehn wieder in den Schuhengraben — was treue Liebe schaffen konnt — geht unverzüglich an die Front!

Für unsre Helden, unsre Sieger — für unsre lieben braven Krieger — ist grad das Beste gut genug — drum trägt es hin der Weihnachtszug! — — Der gute Weihnachtsmann ist friedlich — nur im Bescheren unterschiedlich — und auch die Feinde, die wir haben — bekommen ihre Weihnachtsgaben!

So rollt auch zu Cadornas Heer — die Weihnachtspost sehr inhalts schwer — mit wasserdichten Regenschirmen — dann kann man auch beim Regen stürmen! — — Jedoch ein großer Reisekoffer — geht jetzt gen Westen zu Herrn Joffre — denn tritt ein neu Mislingen ein — dann muß er reisefertig sein!

Will Kitchener nach Aegypten reisen — so woll'n wir uns kulant erweisen. — Ein Freibillett erhält der Mann — zu unsrer neuen Orientbahn. — — Dem Peter aus dem Serbenland — und seinem Stab schenkt milder Hand — der Brite, Russen und Franzose — ein neu Asyl für Obdachlose.

Zum Schafe hatte stets viel Liebe — Niska, Fürst der Hammeldiebe — drum sei ein Schaf ihm auserlesen — das blökt: Auch Du bist einst gewesen! — — Man muß in diesen Weihnachtstagen — auch dem Geschmacke Rechnung tragen — drum Weihnachtspostzugg rolle weiter — bring jeglichem sein Teil!

Ernst Heiter.

##### Einen bessern findest du nit.

Eine Begebenheit.

Am Rheine war's. Stromhin ein Leichenzug.  
Den Auslandpfarrer man zu Grabe trug. — —  
Den Heimatfeinden mit dem Schwert zu wehren,  
Wer er gekommen von den Cordilleren.  
Die deutsche Fahne rauschte ihm voran.  
Da traf das welsche Blei den treuen Mann. — —  
Nun sollt sein letzter Wunsch Erfüllung sein;  
Ein stilles Grab im Heimatdorf am Rhein.  
Zehn brave hat das Regiment gesandt  
Zur letzten Ehre seinem Lieutenant. — —  
Die alten Glocken tönen seltsam schwer.  
Das ganze Dorf geht hinterm Sarge her — —  
Da fährt ein Zug den hohen Damm entlang.  
Feldgrau. — Zweige. — Blumen und Gesang. — —  
Nach Frankreich! — Ins Geläut braust mächtgen Schalles:  
„Deutschland, Deutschland über alles!“  
Da schau'n die Krieger Leichenzug und Grab;  
Wie auf Kommando bricht das Singen ab,  
Sie schau'n den Sarg, von Kriegern ernst getragen. . . .  
Horch! — Dunkel klingt aus den bekränzten Wagen  
Das Kameradenlied. — Der Rhein rauscht mit:  
— — — „Einen besseren findest du nit.“ . . .

Reinhold Braun.

#### Butter-Verzeichnisse für Händler

nach der Anweisung vom 8. November 1915 sind von jetzt ab in Hestchen à 25 Pfsg. in der

Kreisblatt-Druckerei Franz Schickel,  
Oberlahnstein,

zu haben.

Bersand nach auswärts 30 Pfsg. Betrag ist voraus einzufinden

#### Bekanntmachungen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß beim Sammeln von Leseholz im Walde keine Schneide- oder Sägewerkzeuge gebraucht werden dürfen.

Oberlahnstein, den 1. Dezember 1915.

Der Magistrat.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen werden alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen angewiesen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder der gleichen auftreten.

Oberlahnstein, den 29. November 1915.

Der Bürgermeister.

#### Die Hausschlachtungen

können zum Zwecke der Fleischbeschau bei dem Zigarrenhändler Salzig, Burgstraße 10, angemeldet werden.

Oberlahnstein, den 8. Dezember 1915.

Die Polizeiverwaltung.

#### Eine Liste der in hiesiger Stadt zu vermietenden Wohnungen

liegt im Rathause, Zimmer Nr. 5 zu jedermann's Einsicht offen. Die Herren Vermieter werden gebeten, sich der kleinen Mühe zu unterziehen, und neben dem Annoncieren in der Zeitung auch den unterzeichneten Wohnungsnachweis davon in Kenntnis zu setzen. Auch können hier die von den Herren Mieter gesuchten Wohnungen und möblierten Zimmer angemeldet werden.

Der städtische Wohnungsnachweis

Oberlahnstein.